

Schriften zum Prozessrecht

Band 244

Drittschuldnerschutz und Gläubigerrechte in der Forderungsvollstreckung

Die Rückführung des Pfändungs- und
Überweisungsbeschlusses auf das materielle Recht

Von

Christine Keilbach



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTINE KEILBACH

Drittschuldnerschutz und Gläubigerrechte
in der Forderungsvollstreckung

Schriften zum Prozessrecht

Band 244

Drittschuldnerschutz und Gläubigerrechte in der Forderungsvollstreckung

Die Rückführung des Pfändungs- und
Überweisungsbeschlusses auf das materielle Recht

Von

Christine Keilbach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Wintersemester 2016/2017
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-15246-9 (Print)
ISBN 978-3-428-55246-7 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85246-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie
in Liebe und Dankbarkeit gewidmet*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen.

Danken möchte ich allen, die mich bei der Anfertigung dieser Arbeit unterstützt haben. Mein herzlicher Dank gilt meinem geschätzten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jürgen Stamm, für seine hervorragende Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung meiner Arbeit. Durch seine Diskussions- und Hilfsbereitschaft sowie seine konstruktiven Anmerkungen und Hinweise hat er entscheidend zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen. Die in fachlicher wie menschlicher Hinsicht wunderbare Zeit an seinem Lehrstuhl war von unschätzbarem Wert für mich.

Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Thomas Regenfus für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens sowie bei Herrn Professor Dr. Hans-Dieter Spengler für sein Mitwirken in der Prüfungskommission.

In Dankbarkeit gewidmet ist dieses Buch meinem Mann Andreas, meinem Sohn Jonathan sowie meinen Eltern und meinem Bruder, die mich immer tatkräftig unterstützt haben. Insbesondere meinem lieben Mann, der immer ein offenes Ohr für mich hatte, mir Rückhalt gab und meine Arbeit mit viel Geduld begleitet hat, und meinem Sohn Jonathan, der mir unendlich viel Motivation und Kraft gab, sei an dieser Stelle von Herzen gedankt.

Stuttgart, März 2017

Christine Keilbach

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung	29
I. Problemstellung	29
II. Das Zusammenspiel von materiellem Recht und Verfahrensrecht als Grundvoraussetzung für das Verständnis des Zwangsvollstreckungsrechts	31
III. Forschungsstand und Ziel der Arbeit	36
IV. Gang der Darstellung und Methode der Untersuchung	37
§ 2 Die geschichtliche Entwicklung der Forderungsvollstreckung und des Drittschuldnerschutzes	40
I. Die Novellengesetzgebung von 1898 – Die BGB-Novelle	40
II. Die geschichtliche Entwicklung des Drittschuldnerschutzes	41
III. Die Bedeutung der Forderungsvollstreckung in der heutigen Zeit	44
IV. Die Forderung als Rechtsobjekt und die Auswirkungen für den Rechtsverkehr	48
§ 3 Die Interessenlage der Beteiligten bei der Forderungspfändung	50
I. Die Bedeutung der Untersuchung	50
II. Die Nichtberücksichtigung des öffentlichen Interesses	51
III. Das schutzwürdige Interesse des Drittschuldners an der Wahrung seiner Rechtsposition	52
IV. Das Befriedigungsinteresse des Vollstreckungsgläubigers	53
V. Kollision zwischen den Interessen des Drittschuldners und des Vollstreckungsgläubigers	54
VI. Die Interessenbewertung durch den Gesetzgeber	55
VII. Das materiell-rechtliche Einwendungsrecht – § 804 II ZPO, §§ 1275, 404 ff. BGB	58
§ 4 Gegenüberstellung der Forderungsvollstreckung mit der materiell-rechtlichen Verpfändung	59
I. Die Forderungsvollstreckung nach §§ 829 ff., §§ 835 ff. ZPO	59
II. Die Rückführung der Pfändung auf den materiell-rechtlichen Verpfändungsbestand	64
III. Die dogmatische Einordnung des Einziehungsrechts	86

IV. „Berechtigung zur Einziehung der Forderung“	99
V. Der Streit um die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts	107
VI. Die Rechtsstellung der Vollstreckungsbeteiligten im Rahmen der Pfändung ..	127
VII. Zusammenfassung	136
§ 5 Sinn und Funktion des Überweisungsbeschlusses	137
I. Inhalt und Auslegung des Überweisungsbeschlusses nach der herrschenden Meinung: Verwertung durch Überweisung	137
II. Überweisungsbeschluss als notwendige Konkretisierung des Pfändungs- beschlusses	138
III. Die Forderungsvollstreckung nach dem Entwurf einer ZPO von 1931 als Vor- bild für das geltende Vollstreckungsrecht	139
IV. Die Überweisungsformen des Überweisungsbeschlusses	140
V. Die Erforderlichkeit des Überweisungsbeschlusses als zusätzlicher Hoheitsakt?	144
VI. Ergebnis der Untersuchung	165
§ 6 Die Erfüllung in der Forderungsvollstreckung	166
I. Die materiell-rechtlichen Rechtsfolgen der Forderungseinziehung und der Überweisung an Zahlungs statt	166
II. Zwangsweise Befriedigung als Erlöschen im Sinne des § 362 I BGB?	170
III. Die Dogmatik der Drittschuldnerzahlung	174
IV. Die Erfüllung bei der Überweisung an Zahlungs statt	181
V. Drittschuldnerzahlung und Bereicherungsausgleich	188
VI. Zusammenfassung der Ergebnisse	198
§ 7 Die materiell-rechtlichen Einwendungen des Drittschuldners	199
I. Verteidigungsmöglichkeiten des Drittschuldners gegen den Vollstreckungs- gläubiger	199
II. Einwendungen und Einreden des Drittschuldners gegen den Vollstreckungs- gläubiger im Einziehungsprozess	224
III. Zusammenfassung	228
§ 8 Die Schnittstellennorm § 836 II ZPO	229
I. Zahlung mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Vollstreckungsschuldner ...	229
II. Rechtssystematischer Standort des § 836 II ZPO und des Drittschuldnerschutzes	230
III. Der Anwendungsbereich des § 836 II ZPO	236
IV. Abschließende Bewertung des Drittschuldnerschutzes bei der Pfändung	271

§ 9 Die Auskunftspflicht des Drittschuldners gem. § 840 ZPO	272
I. Voraussetzungen der Auskunftspflicht	273
II. Gründe für einen direkten Auskunftsanspruch des Vollstreckungsgläubigers gegen den Drittschuldner	274
III. Die Frage nach der Rechtsnatur der Drittschuldnerauskunft	275
IV. Rückgriff auf das materielle Recht gem. § 804 II ZPO, §§ 1275, 401 ff. BGB ..	286
§ 10 Zusammenstellung der Ergebnisse der Arbeit	296
Literaturverzeichnis	301
Gesetzesmaterialien	317
Sachverzeichnis	318

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	29
I. Problemstellung	29
II. Das Zusammenspiel von materiellem Recht und Verfahrensrecht als Grundvoraussetzung für das Verständnis des Zwangsvollstreckungsrechts	31
1. Der Formalisierungsgrundsatz	32
2. Die besondere Sachnähe des Zwangsvollstreckungsrechts zum Privatrecht	33
3. Die Ausrichtung am Maßstab des materiellen Rechts	36
III. Forschungsstand und Ziel der Arbeit	36
IV. Gang der Darstellung und Methode der Untersuchung	37
§ 2 Die geschichtliche Entwicklung der Forderungsvollstreckung und des Drittschuldnerschutzes	40
I. Die Novellengesetzgebung von 1898 – Die BGB-Novelle	40
II. Die geschichtliche Entwicklung des Drittschuldnerschutzes	41
1. Die Kritik von Friedrich Stein	41
2. Erweiterung des Drittschuldnerschutzes durch den Reformentwurf von 1931	42
III. Die Bedeutung der Forderungsvollstreckung in der heutigen Zeit	44
IV. Die Forderung als Rechtsobjekt und die Auswirkungen für den Rechtsverkehr	48
§ 3 Die Interessenlage der Beteiligten bei der Forderungspfändung	50
I. Die Bedeutung der Untersuchung	50
II. Die Nichtberücksichtigung des öffentlichen Interesses	51
III. Das schutzwürdige Interesse des Drittschuldners an der Wahrung seiner Rechtsposition	52
IV. Das Befriedigungsinteresse des Vollstreckungsgläubigers	53
V. Kollision zwischen den Interessen des Drittschuldners und des Vollstreckungsgläubigers	54
VI. Die Interessenbewertung durch den Gesetzgeber	55
1. Der Schutz des Drittschuldners bei der rechtsgeschäftlichen Verpfändung	55
2. Der Schutz des Drittschuldners bei der Pfändung	55

a) Die Wertung des Gesetzgebers bei der Forderungsvollstreckung	55
b) Unzureichender Schutz für den Drittschuldner	56
VII. Das materiell-rechtliche Einwendungsrecht – § 804 II ZPO, §§ 1275, 404 ff. BGB	58
§ 4 Gegenüberstellung der Forderungsvollstreckung mit der materiell-rechtlichen Verpfändung	59
I. Die Forderungsvollstreckung nach §§ 829 ff., §§ 835 ff. ZPO	59
1. Die materiell-rechtliche Ausgangssituation – Die zivilrechtliche Verpfändung nach §§ 1273 I, II, 1204 ff. BGB	59
2. Die Situation in der Zwangsvollstreckung	61
3. Die enge Beziehung des Pfändungstatbestandes zu den Regeln der Zession	63
II. Die Rückführung der Pfändung auf den materiell-rechtlichen Verpfändungstatbestand	64
1. Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses und der Zugang der Verpfändungsanzeige	65
2. Die zivilrechtliche Abtretungsanzeige gem. § 409 BGB	67
a) Fakultative Abtretungsanzeige	67
b) Gründe für die sog. „stille Zession“	68
3. Der materiell-rechtliche Schutz des Pfändungsbeschlusses	70
a) Die Verpfändungsanzeige nach § 1280 BGB als materiell-rechtliches Pendant zum Arrestatorium	70
b) Das Inhibitorium gem. § 829 I S. 2 BGB und die Rechtsfolgen nach §§ 1281, 1282 BGB	72
(1) Das Verfügungsverbot nach geltendem Recht der Forderungsvollstreckung	72
(2) Rechtliche Wirkungen des Verfügungsverbots bei einer verbotswidrigen Einziehung durch den Vollstreckungsschuldner	73
(a) Die relative Unwirksamkeit nach der herrschenden Meinung	73
(b) Absolute Unwirksamkeit der verbotswidrigen Leistung?	74
(c) Das Interesse des Vollstreckungsgläubigers	75
(3) Rechtliche Konsequenzen	76
(4) Erforderlichkeit des Verfügungsverbots nach § 829 I S. 2 ZPO?	77
(a) Das zivilrechtliche Pendant des Inhibitoriums	77
(b) Der Unterschied zum Forderungspfandrecht des BGB – gerichtliches Verfügungsverbot	78
(c) Das Verfügungsverbot und die Ansicht des historischen Gesetzgebers	79
(d) Argumente der herrschenden Ansicht für die Erforderlichkeit einer Verfügungsbeschränkung im Zwangsvollstreckungsrecht	80

(e) Wertung der gesetzgeberischen Konzeption	81
(f) Eigene Ansicht	82
(5) Schlussfolgerung	85
c) Zusammenfassung der Untersuchungen	85
III. Die dogmatische Einordnung des Einziehungsrechts	86
1. Die Überweisung einer Geldforderung nach geltendem Vollstreckungsrecht	87
2. Konsequenz für das Einziehungsrecht?	87
3. Die dogmatische Einordnung des Einziehungsrechts nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung	88
a) Übertragung der Einziehungsberechtigung vom Vollstreckungsschuldner auf den Vollstreckungsgläubiger	88
b) Konsequenz der herrschenden Meinung: Getrennte Behandlung von Pfandrecht und Einziehungsberechtigung	89
4. Eigene Auffassung	90
a) Das Einziehungsrecht des Pfandgläubigers bei der zivilrechtlichen Forderungsverpfändung nach § 1282 BGB	90
(1) Das Einziehungsrecht nach § 1282 I 2 BGB	90
(2) Die Abtretung der Forderung nach § 1282 I 3 BGB	91
(3) Einziehungsrecht als Inhalt des Pfandrechts	92
b) Argumente gegen die herrschende Ansicht	92
(1) Die Rechtsnatur des Pfandrechts	92
(2) Mehrfache Pfändung von Forderungen	94
c) Einziehungsrecht des Vollstreckungsgläubigers als Inhalt des Pfändungspfandrechts	95
d) Die „durch Pfändung und Einziehung erworbenen Rechte“ gem. § 843 ZPO	96
e) Die Bedeutung des § 836 I ZPO?	97
5. Ergebnis der Untersuchung	98
IV. „Berechtigung zur Einziehung der Forderung“	99
1. Materiell-rechtliche Einziehungsermächtigung des BGB	99
a) Ansicht der herrschenden Meinung: Einziehungsermächtigung kraft Hoheitsaktes nach § 185 BGB	99
b) Rückgriff auf die materielle Einziehungsermächtigung?	100
2. Die Bedeutung der „Berechtigung zur Einziehung“ in der Forderungsvollstreckung	101
a) Wortlaut	102
b) Rückgriff auf das materielle Recht	102
c) Schlussfolgerung	104

3.	Die rechtlichen Auswirkungen der Einziehungsberechtigung auf die Forderung und das Schuldverhältnis	105
4.	Einziehungsberechtigung als akzessorisches Recht?	105
V.	Der Streit um die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts	107
1.	Die Pfändungswirkungen und ihre systematische Einordnung	107
2.	Die privatrechtliche Konzeption der ZPO	108
3.	Die gemischt privat-öffentlich-rechtliche Theorie des Pfändungspfandrechts	109
4.	Die öffentlich-rechtliche Theorie vom Pfändungspfandrecht	110
5.	Beurteilung der Pfändungspfandrechtstheorien und eigene Auffassung	111
a)	Der Widerspruch in der öffentlich-rechtlichen Theorie	111
b)	Die historische Wandlung der Zwangsvollstreckung	112
c)	Die materiell-rechtlichen Folgen des Pfändungspfandrechts	113
(1)	Die Sicherungsfunktion des Pfändungspfandrechts	114
(2)	Die Verwertungsfunktion des Pfändungspfandrechts	115
(3)	Rangwahrung	115
(4)	Abwehr- und Schadensersatzansprüche	116
(5)	Zwischenergebnis	116
d)	Die gesetzgeberische Wertentscheidung als wichtigster Auslegungsmaßstab	116
6.	Ergebnis der Untersuchung	118
7.	Die Beurteilung der sog. „Pfändung ins Leere“ nach den Pfandrechtstheorien	118
8.	Möglichkeit der Heilung nach § 185 II 1, 1. Fall und 2. Fall BGB	120
a)	Heilung analog § 185 II BGB	121
b)	Herrschende Ansicht	121
c)	Argumente für die Möglichkeit einer Heilung einer ins Leere gehenden Pfändung	122
d)	Analoge Anwendung des § 185 II BGB?	124
e)	Exkurs: Wann liegt eine anfechtbare und wann eine nichtige Pfändung vor?	125
(1)	Herrschende Ansicht und die Bedeutung der verwaltungsrechtlichen Fehlerfolgenlehre	125
(2)	Darstellung eigener Kriterien	126
f)	Ergebnis	127
VI.	Die Rechtsstellung der Vollstreckungsbeteiligten im Rahmen der Pfändung	127
1.	Grundlage der Rechtsstellung des vollstreckenden Gläubigers	127
2.	Rechte und Pflichten des Vollstreckungsgläubigers bei der Forderungspfändung	128

3. Die Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners nach erfolgter Pfändung	129
4. Die Rechtsstellung des unbeteiligten Drittschuldners	131
5. Der Drittschuldner als Beteiligter oder Drittbetroffener der Forderungspfändung?	132
6. Die Bedeutung der Pfändung für die Rechtsbeziehung des Drittschuldners zum Vollstreckungsgläubiger	133
a) Die unterschiedlichen Ansichten in der Literatur und Rechtsprechung	134
b) Eigene Wertung	135
VII. Zusammenfassung	136
§ 5 Sinn und Funktion des Überweisungsbeschlusses	137
I. Inhalt und Auslegung des Überweisungsbeschlusses nach der herrschenden Meinung: Verwertung durch Überweisung	137
II. Überweisungsbeschluss als notwendige Konkretisierung des Pfändungsbeschlusses	138
III. Die Forderungsvollstreckung nach dem Entwurf einer ZPO von 1931 als Vorbild für das geltende Vollstreckungsrecht	139
IV. Die Überweisungsformen des Überweisungsbeschlusses	140
1. Überweisung an Zahlungs statt	141
a) Überweisung an Zahlungs statt als cessio legis nach § 412 BGB?	142
b) Anwendung der zivilrechtlichen Zessionsvorschriften	143
2. Überweisung zur Einziehung nach geltendem Zwangsvollstreckungsrecht	143
V. Die Erforderlichkeit des Überweisungsbeschlusses als zusätzlicher Hoheitsakt?	144
1. Verwertung beim Vertragspfandrecht	144
2. Die geltende Zweiteilung der ZPO durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	145
3. Die Frage nach der Existenzberechtigung des Überweisungsbeschlusses	145
a) Der Eintritt der Pfandreife nach § 1282, § 1228 II BGB als rechtliche und zeitliche Zäsur beim Faustpfandrecht	145
b) Der Überweisungsbeschluss als Synonym für die Fälligkeit der Forderung?	146
(1) Pfandreife als Voraussetzung der Pfändung	147
(2) Die Vollstreckung von Urteilen auf zukünftige Leistungen	148
(3) Zwischenergebnis	149
c) Gläubigersicherung und Arrestvollstreckung nach §§ 916, 930 I ZPO	149
(1) Arrestvollstreckung und mangelnde Fälligkeit der gesicherten Forderung	151
(2) Zwischenergebnis	152

d) Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO	153
e) Vergleich mit der Verwertung im Rahmen der Sachvollstreckung	154
f) Die Wahrung der Interessen der Vollstreckungsbeteiligten durch die Zweiteilung der Forderungsvollstreckung	155
(1) Die Interessen des Vollstreckungsschuldners	155
(2) Das Sicherungs- und Verwertungsinteresse des Vollstreckungsgläubigers	158
(3) Fazit	159
g) Der Dispositionsgrundsatz im Vollstreckungsrecht und die Ausübung des Wahlrechts des Vollstreckungsgläubigers	159
(1) Einziehung der Forderung oder erzwungene Abtretung	160
(2) Der Vergleich mit § 1282 I 3 BGB	161
(3) Zwischenergebnis	163
(4) Nachteile der Überweisung an Zahlungs statt	163
(5) Entbehrlichkeit der Überweisung an Zahlungs statt	165
VI. Ergebnis der Untersuchung	165
§ 6 Die Erfüllung in der Forderungsvollstreckung	166
I. Die materiell-rechtlichen Rechtsfolgen der Forderungseinziehung und der Überweisung an Zahlungs statt	166
1. Analoge Anwendung der prozessualen Zahlungsfiktion §§ 815 III, 819 ZPO?	167
a) Rechtliche Einordnung von §§ 815 III, 819 ZPO	168
b) Zwischenergebnis für das Erlöschen in der Forderungsvollstreckung	169
2. Das materielle Recht als rechtliche Grundlage für das Erlöschen	169
II. Zwangsweise Befriedigung als Erlöschen im Sinne des § 362 I BGB?	170
1. Die „Zwangserfüllung“	171
2. Der Erfüllungswille und die Leistungshandlung des Vollstreckungsschuldners	172
3. Der Annahmewille des Vollstreckungsgläubigers	173
4. Zwischenergebnis	174
III. Die Dogmatik der Drittschuldnerzahlung	174
1. Das Erlöschen der Titelforderung	175
a) Die Überweisung zur Einziehung gem. § 835 I, 1. Alt. ZPO als Leistungserfüllungshalber gem. § 364 II BGB?	175
(1) Die bürgerlich-rechtliche Erfüllung aufgrund einer Leistungserfüllungshalber	176
(2) Forderungseinziehung – keine Schuldtilgung durch Annahmeerfüllungshalber	177

b) Anwendbarkeit des § 267 I BGB	178
c) Herrschende Meinung: § 267 I BGB nicht anwendbar	178
2. Eigene Wertung	179
a) Die Leistung durch einen Dritten	179
b) Die Erfüllung fremder Verbindlichkeiten nach § 362 I BGB i. V. m. § 267 I BGB in der Forderungspfändung	180
c) Vergleich mit der Forderungsverpfändung	181
3. Zwischenergebnis	181
IV. Die Erfüllung bei der Überweisung an Zahlungs statt	181
1. Die Anspruchstilgung bei der Überweisung an Zahlungs statt gem. § 835 II ZPO	182
a) § 835 II ZPO – Prozessuale Fiktion als Erlöschensgrundlage?	182
(1) Anordnung des Erlöschens nach § 835 II ZPO	182
(2) Ansicht Kerwer	183
(3) Wertung	183
(4) Zwischenergebnis	184
b) Die materiell-rechtliche Erlöschensgrundlage nach § 364 I BGB	185
(1) Die zivilrechtliche Leistung an Erfüllung statt gem. § 364 I BGB	185
(2) Die erzwungene Leistung an Erfüllung statt in der Forderungsvollstreckung	186
2. Ergebnis	188
V. Drittschuldnerzahlung und Bereicherungsausgleich	188
1. Der Bereicherungsausgleich bei Zahlungen des Drittschuldners, die keine Erfüllungswirkung haben	189
a) Keine Direktkondiktion beim Vollstreckungsgläubiger	189
b) Argumente der herrschenden Meinung für eine Direktkondiktion beim Vollstreckungsgläubiger	190
c) Eigene Wertung	192
(1) Das Einziehungsrecht des Vollstreckungsgläubigers	192
(2) Parallele zum Abtretungsrecht und zu den Anweisungsfällen	193
(3) Bereicherungshaftung bei der Verpfändung	194
(4) Einwendungsneutralität und angemessene Verteilung des Insolvenzrisikos	196
(5) §§ 404 ff. BGB spricht für eine Leistungsabwicklung „übers Dreieck“	197
2. Fazit	197
VI. Zusammenfassung der Ergebnisse	198

§ 7 Die materiell-rechtlichen Einwendungen des Drittschuldners	199
I. Verteidigungsmöglichkeiten des Drittschuldners gegen den Vollstreckungsgläubiger	199
1. § 804 II ZPO, §§ 1275, 404 ff. BGB – Einwendungen des Drittschuldners aus seinem Rechtsverhältnis zum Vollstreckungsschuldner	199
2. § 804 II ZPO, §§ 1275, 407 BGB – Zahlungen des Drittschuldners an den Vollstreckungsschuldner mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger	200
a) Die Ersatzzustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ...	202
(1) Ausschluss der Anwendbarkeit der § 804 II ZPO, §§ 1275, 407 BGB bei der Ersatzzustellung	202
(2) Herrschende Ansicht	203
(3) Eigene Wertung	204
b) Ergebnis	207
3. Zur Frage nach dem relevanten Zeitpunkt der Kenntnis des Drittschuldners	208
a) Herrschende Ansicht in der Rechtsprechung	208
b) Ansicht in der Literatur: Verhinderungspflicht für den Drittschuldner ..	209
c) Eigene Wertung	209
(1) Vergleich mit dem materiellen Recht des § 407 BGB – Unkenntnis im Zeitpunkt der Leistungshandlung	209
(2) Vergleich mit § 82 InsO	210
(3) Die vollstreckungsrechtliche Pflichtenlage nach § 829 I 1 ZPO und der Drittschuldnerschutz	211
d) Ergebnis	212
4. Der Einwand der Aufrechnung nach § 804 II ZPO, §§ 1275, 406, 387 ff. BGB	212
a) Die Aufrechnung des Drittschuldners mit einer eigenen Forderung gegen den Vollstreckungsgläubiger	213
(1) Gegenseitigkeit von Haupt- und Gegenforderung	213
(2) Eigene Wertung	214
b) Die Aufrechnung des Drittschuldners mit einer Forderung gegen den Vollstreckungsschuldner	215
c) Verlust der Aufrechnungsbefugnis des Drittschuldners durch eine verbotswidrige Zahlung an den Vollstreckungsschuldner?	217
(1) Problemstellung und BGH-Entscheidung	217
(2) Ansicht des Reichsgerichts	218
(3) Eigene Wertung	219
(a) Die Bedeutung einer verbotswidrigen Leistung des Drittschuldners	219
(b) Sinn und Zweck der Aufrechnung	220

(c) Interessenabwägung zwischen den Interessen des Drittschuldners und denen des Vollstreckungsgläubigers	221
5. Exkurs: § 804 II ZPO, §§ 1275, 405 BGB in der Forderungsvollstreckung?	222
II. Einwendungen und Einreden des Drittschuldners gegen den Vollstreckungsgläubiger im Einziehungsprozess	224
1. Einwendungen gegen die titulierte Forderung	224
2. Einwendungen des Drittschuldners gegen die gepfändete Forderung	225
3. Einwendungen gegen die Pfändung	226
III. Zusammenfassung	228
§ 8 Die Schnittstellennorm § 836 II ZPO	229
I. Zahlung mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Vollstreckungsschuldner	229
II. Rechtssystematischer Standort des § 836 II ZPO und des Drittschuldnerschutzes	230
1. Möglichkeiten einer rechtlichen Einordnung des § 836 II ZPO	231
2. Stellung des § 836 II ZPO im Verfahrensrecht als Indiz für eine verfahrensrechtliche Qualifizierung der Vorschrift?	231
3. Abgrenzung aufgrund des Verfahrenszwecks?	233
4. Die modifizierte Subjektstheorie	234
5. Ergebnis	236
III. Der Anwendungsbereich des § 836 II ZPO	236
1. Wortlaut und der Schutzbereich der Norm	236
a) Rechtmäßiger Pfändungsbeschluss	238
b) Unrechtmäßiger Beschluss	239
(1) Deklaratorische drittschuldnerschützende Wirkung bei rechtswidrigen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen	239
(2) Nichtige Überweisungsbeschlüsse und Drittschuldnerschutz?	240
(a) Aktueller Meinungsstand in der Rechtsprechung	240
(b) Ansicht der Literatur	241
(c) Eigene Wertung	241
(aa) Gesetzgebungsgeschichte von § 836 II ZPO	241
(bb) Der Vertrauensschutz in die Bestandskraft von Verwaltungsakten	243
(cc) Vertrauensschutz nach § 408 II BGB	244
(dd) § 409 BGB als Auslegungs- und Argumentationshilfe?	245
(ee) Bedeutung des § 409 BGB	247
(ff) Identischer Regelungsgehalt von § 409 BGB und § 836 ZPO?	248

(gg) Die schutzwürdigen Interessen des unbeteiligten Drittschuldners und der Schuldnerschutz nach dem BGB	249
(3) Ergebnis	250
2. Der Zeitraum des Drittschuldnerschutzes	251
3. Die ipso iure Wirkung des Schuldnerschutzes nach § 836 II ZPO	251
4. Erweiterungen und Restriktionen des Drittschuldnerschutzes nach § 836 II ZPO?	253
a) Vertrauen auf den Aufhebungsbeschluss	253
(1) Problemstellung	253
(2) Drittschuldnerschutz analog § 836 II ZPO	254
(3) Kein Drittschuldnerschutz	255
(4) Eigene Wertung	256
(a) Die rechtliche Bedeutung des § 765a ZPO	256
(b) Der Rechtsgedanke des § 407 BGB	257
(c) Widerruf der Abtretungsanzeige gem. § 409 II BGB	257
(5) Ergebnis	258
b) Schutz des Drittschuldners gegenüber anderen Forderungsprätendenten?	259
(1) Drittschuldnerschutz bei Vertrauen in die Rangfolge konkurrierender Vollstreckungsgläubiger?	259
(a) Ansicht der herrschenden Meinung	261
(b) Ablehnende Ansicht	262
(c) Umfassende Untersuchung und eigene Wertung	263
(aa) Die Hinterlegungsmöglichkeit nach § 853 I. Fall ZPO	263
(bb) Gerechte Interessenverteilung bei Vorliegen von mehrfachen Pfändungen	265
(cc) §§ 408 II, 407 BGB	266
(2) Ergebnis	266
c) Die Forderung hat nie dem Vollstreckungsschuldner zugestanden – Drittschuldnerschutz gegenüber dem wahren Inhaber der gepfändeten Geldforderung?	267
(1) Aktueller Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung	267
(a) Kein Schutz des Drittschuldners	267
(b) Schutz des Drittschuldners analog § 836 II ZPO	268
(2) Eigene Wertung	268
(a) Pfändung geht ins Leere	268
(b) Schutz des Drittschuldners nach § 408 II, 407 I BGB?	269
(c) Interessenabwägung zwischen den Interessen des Drittschuldners und den Interessen des wahren Forderungsberechtigten	270
(3) Ergebnis	271
IV. Abschließende Bewertung des Drittschuldnerschutzes bei der Pfändung	271

§ 9 Die Auskunftspflicht des Drittschuldners gem. § 840 ZPO	272
I. Voraussetzungen der Auskunftspflicht	273
II. Gründe für einen direkten Auskunftsanspruch des Vollstreckungsgläubigers gegen den Drittschuldner	274
III. Die Frage nach der Rechtsnatur der Drittschuldnerauskunft	275
1. Problemerkklärung	275
a) Die Drittschuldnerauskunft gem. § 840 ZPO als Obliegenheit	275
b) Prozessuale Auskunftspflicht	276
2. Eigene Wertung	276
a) Die Regelung der Drittbetroffenheit im Vollstreckungsrecht	276
b) Öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Drittschuldners gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger	278
c) Fazit: öffentlich-rechtliche Auskunftsverpflichtung des Drittschuldners	280
d) Belastung des unbeteiligten Drittschuldners	281
e) Die rechtliche Qualifizierung des Schadensersatzanspruchs nach § 840 II 2 ZPO	281
3. Die Rechtsnatur der Drittschuldnererklärung gem. § 840 I Nr. 1 ZPO	283
a) Ansicht des Reichsgerichts	283
b) Tatsächliches Anerkenntnis	284
c) Stellungnahme	285
IV. Rückgriff auf das materielle Recht gem. § 804 II ZPO, §§ 1275, 401 ff. BGB	286
1. Die Auskunftspflicht des Vollstreckungsschuldners gem. § 402 BGB	286
2. Entbehrlichkeit der Auskunftspflicht gem. § 840 ZPO?	287
a) Ansicht der herrschenden Meinung	288
b) Rückgriff auf die materiell-rechtliche Auskunftspflicht gem. § 804 II ZPO, §§ 1275, 402 BGB macht § 840 ZPO entbehrlich	289
3. Fazit	291
4. § 804 II ZPO, §§ 1275, 401 BGB – Auskunftsanspruch des Vollstreckungsgläubigers gegen den Drittschuldner aus abgeleitetem Recht	291
a) Problem: Umgehung von Geheimhaltungspflichten des Drittschuldners gegenüber dem Vollstreckungsschuldner	292
b) Verhältnis der Auskunftspflicht gem. § 804 II ZPO, §§ 1275, 402 BGB gegenüber dem Auskunftsanspruch gem. § 804 II ZPO, §§ 1275, 401 BGB aus abgeleitetem Recht	293
c) Zwischenergebnis	294
5. Selbstständige Pfändbarkeit von Auskunftsansprüchen gem. § 857 ZPO?	294
6. Zusammenfassung	295

§ 10 Zusammenstellung der Ergebnisse der Arbeit	296
Literaturverzeichnis	301
Gesetzesmaterialien	317
Sachverzeichnis	318

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AK-ZPO	Alternativ-Kommentar zur ZPO
Alt.	Alternative
a. M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
arg. e.	Argumentum e contrario/Argument aus
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Das Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Gerichtsentcheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Gerichtsentcheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CPO	Civilprozessordnung
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
ebd.	ebenda
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Entw.	Entwurf
f.	folgende Seite, für
ff.	folgende Seiten

Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Gruchot's Beiträge	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
i. e. S.	im engeren Sinne
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurBüro	Juristisches Büro
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht, Konkurs-Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhrng
Mat.	Materialien
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGRspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (Band, Seite)
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rpflerger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite, Satz (bei Rechtsnormen)
Seuff. Arch.	Seufferts Archiv f. d. Entsch. d. oberst. Gerichte i. d. deutsch. Staaten
sog.	sogenannt/e

StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig
u. a.	unter anderem
Var.	Variante
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

* * *

Im Übrigen wird auf die Werke von *Kirchner*, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 8., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Berlin/Boston 2015, und *Scholze-Stubenrecht*, Werner: Duden – Die deutsche Rechtschreibung: Das umfassende Standardwerk auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Regeln, 26., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Berlin 2013 verwiesen.

§ 1 Einleitung

I. Problemstellung

Wird bei einer Forderungsvollstreckung nach §§ 828 ff., §§ 835 ff. ZPO eine Geldforderung des Vollstreckungsschuldners für den Vollstreckungsgläubiger gepfändet und überwiesen, so wird der Schuldner der pfandbelasteten Forderung in die Zwangsvollstreckung mit einbezogen und zum sogenannten Drittschuldner.¹ Die rechtliche Stellung dieses Drittschuldners bestimmt sich nach dem Umfang der Rechte, welche zum einen der Vollstreckungsschuldner als Inhaber der Forderung und zum anderen der mit der Pfändung nun einziehungsberechtigte Vollstreckungsgläubiger gegen ihn haben.² Die Pflichtenstellung des Drittschuldners richtet sich folglich nach dem materiellen Recht sowie nach der Vollstreckungsordnung.

Ein kurzer Blick auf die Interessen des Drittschuldners macht deutlich, dass dieser mit einer Vollstreckung konfrontiert wird, die zunächst einmal nur den Vollstreckungsschuldner und den Vollstreckungsgläubiger betrifft. Der Grund für die Forderungspfändung liegt allein im Innenverhältnis zwischen zahlungsunwilligem Vollstreckungsschuldner und dem Vollstreckungsgläubiger. An diesem Rechtsverhältnis ist der Drittschuldner in keiner Weise beteiligt. Es entspricht daher der Regel, dass das Interesse des Drittschuldners zunächst darin besteht, den geschuldeten Geldbetrag an seinen eigenen selbst ausgesuchten Gläubiger zu leisten als an den Vollstreckungsgläubiger.

Die Besonderheit der Einziehungsüberweisung nach § 835 I Var. 1 ZPO besteht darin, dass das bisherige Gläubiger-Schuldner-Verhältnis bestehen bleibt, der pfändende Gläubiger jedoch als weiterer Berechtigter neben den bisher allein berechtigten Vollstreckungsschuldner und Inhaber der Forderung hinzutritt.³ Das Verhalten des Vollstreckungsschuldners und des Vollstreckungsgläubigers

¹ Zur besonderen Hervorhebung der einzelnen Beteiligten werden – entgegen der Terminologie der §§ 828 ff. ZPO – der vollstreckende Gläubiger als „Vollstreckungsgläubiger“, der Schuldner, gegen den sich der Vollstreckungstitel richtet und zu dessen Lasten die Forderung gepfändet wird, als „Vollstreckungsschuldner“ und dessen Schuldner als „Drittschuldner“ bezeichnet. Bei der Verpfändung von Forderungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch lauten die entsprechenden Bezeichnungen der Beteiligten: Der „Pfandgläubiger“ ist derjenige, dem das Pfandrecht zusteht, der „Gläubiger“ bzw. „Verpfänder“ ist der, der die Forderung verpfändet und der „Schuldner“ entspricht dem Drittschuldner in der ZPO.

² Weigel, Pfändungspfandrecht an Forderungen nach heutigem deutschen Recht, S. 58.

³ Weigel, Pfändungspfandrecht an Forderungen nach heutigem deutschen Recht, S. 39, bezeichnet daher den Vollstreckungsgläubiger nach erfolgter Pfändung und Überweisung als „begrenzten Gläubiger“ und den Vollstreckungsschuldner als „Hauptgläubiger“. Erkel, Die Stellung von Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner bei der Forderungspfändung, S. 9, beschreibt diese

begründet für den Drittschuldner eine große rechtliche Ungewissheit, die seine Rechtsstellung auf jeden Fall tangiert. Zahlt der Drittschuldner an den falschen Einziehungsberechtigten, kann er von dem wirklichen Einziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Der Schutz des Drittschuldners vor einer doppelten Inanspruchnahme bei der Forderungspfändung hat deshalb Priorität.⁴ Diesem muss das Verfahrensrecht Rechnung tragen. Ein Vergleich mit den materiell-rechtlichen Schuldnerschutzvorschriften der §§ 404 ff. BGB zeigt, dass dem Dritten zudem daran gelegen ist, seine Einwendungen und Einreden, die er gegenüber dem Zedenten hat, dem neuen Gläubiger auch nach der Übertragung der Forderung entgegenzuhalten. Der Schutz der §§ 404 ff. BGB ist ein Ausgleich dafür, dass die Forderungsübertragung ohne Kenntnis und Beteiligung des Schuldners erfolgt.

Aber auch den Interessen des Vollstreckungsgläubigers, der rechtmäßig die Forderungsvollstreckung betreibt und an einer schnellen Befriedigung seines Anspruchs interessiert ist, muss Beachtung geschenkt werden. Vor allem materiell-rechtliche Verfügungen des zahlungsunwilligen Vollstreckungsschuldners über die Geldforderung können die Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers beeinträchtigen. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass der Drittschuldner an seinen ursprünglichen einziehungsberechtigten Gläubiger zahlt und das materiell-rechtliche Erlöschen der gepfändeten Forderung herbeiführt.⁵ Es müssen folglich gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die dafür Sorge tragen, dass zum einen der Drittschuldner durch die Pfändung keine Verschlechterung seiner Rechtsposition erfährt, zum anderen dass dem Vollstreckungsgläubiger gleichzeitig eine effektive Zwangsvollstreckung ermöglicht wird.

Der Gesetzgeber der ZPO hat den Schutz des Drittschuldners in § 836 II ZPO normiert, indem dessen Vertrauen auf die Wirksamkeit der Vollstreckung geschützt wird. Nach der Vorschrift des § 836 II ZPO gilt ein Überweisungsbeschluss, auch wenn er zu Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und der Drittschuldner Kenntnis von der Aufhebung nimmt. Zahlt der Drittschuldner in Unkenntnis der veränderten Rechtslage an den Vollstreckungsgläubiger, wird er von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Vollstreckungsschuldner befreit.

Mit Blick auf die materiell-rechtlichen Vertrauensschutzregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches stellt sich die Frage, ob es für den Schutz des Drittschuldners bei der Forderungspfändung einer „speziellen vollstreckungsrechtlichen“⁶ Vorschrift im Sinne des § 836 II ZPO bedarf. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 836 II ZPO „dem Schuldner gegenüber“ wirkt der Schutz für den unbeteiligten

rechtliche Situation des Vollstreckungsgläubigers und des Vollstreckungsschuldners als „eigenartige Doppelstellung mit konkurrierenden Befugnissen“. *Fischer*, Schutz des Drittschuldners, S. 59, spricht von einer „Oktroyierung“ eines neuen Gläubigers bzw. Einziehungsberechtigten.

⁴ Darauf weist auch *Gaul*, Rechtsstellung, S. 16, hin.

⁵ Ebenso *Smid*, in: Münchener Kommentar, Zivilprozessordnung, § 829 Rn. 4.

⁶ So *Gaul*, Rechtsstellung, S. 20.

Dritten nur dem Vollstreckungsschuldner gegenüber, sodass ein Schutz im Verhältnis zwischen Vollstreckungsgläubiger und Dritten nicht erfasst ist. Es besteht nicht nur über die Reichweite der Vorschrift des § 836 II ZPO Dissens, sondern auch darüber, ob § 836 II ZPO auf unwirksame Überweisungsbeschlüsse Anwendung findet und ob die Vorschrift gegenüber dem wahren Inhaber der Forderung gilt, wenn die gepfändete Forderung diesem und nicht dem Vollstreckungsschuldner zugestanden wird. Die Bestimmung des Anwendungsbereichs von § 836 II ZPO bereitet dem Schrifttum und der Rechtsprechung große Schwierigkeiten. Als Hauptgrund hierfür erscheint der einseitige Blick auf das Verfahrensrecht und die Nichtbeachtung des Zusammenspiels von materiellem Recht und Vollstreckungsrecht. Eine grundlegende Aufarbeitung des vorliegenden Themas ist daher geboten. Eine zentrale Rolle spielt dabei die eingehende Untersuchung des Pfändungs- und Überweisungs Vorganges sowie die Rückführung der Pfändung auf die zivilrechtliche Verpfändung. Die Rechtsprechung⁷ und die Literatur⁸ sind sich dahingehend einig, dass die Situation des Drittschuldners durch die Pfändung nicht verschlechtert werden darf. Es fehlt jedoch ein einheitlicher dogmatischer Lösungsansatz für den Schutz des Drittschuldners, der zum einen mit dem Schuldnerschutz des materiellen Rechts in Einklang gebracht werden kann, zum anderen aber auch die Interessen des Vollstreckungsgläubigers an einer effektiven Zwangsvollstreckung und schnellen Befriedigung seiner Forderungsansprüche angemessen berücksichtigt.⁹ Liefert ein rein prozessualer Ansatz keine zufriedenstellende Lösung, so spricht alles dafür, den Blick auf das materielle Zivilrecht zu lenken. Durch einen solchen Rückgriff auf die materiellen Schuldnerschutzvorschriften wird ein umfassender Drittschuldnerschutz in der Forderungsvollstreckung gewährleistet.

II. Das Zusammenspiel von materiellem Recht und Verfahrensrecht als Grundvoraussetzung für das Verständnis des Zwangsvollstreckungsrechts

Sowohl das Zivilprozessrecht als auch das Zwangsvollstreckungsrecht gehören dem öffentlichen Recht an.¹⁰ Im Schrifttum wird daher immer wieder eingehend betont, dass das Verfahrensrecht gegenüber dem materiellen Zivilrecht ein selbst-

⁷ BGHZ 93, 71 (78) = BGH NJW 1985, 863 (864); BGHZ 58, 25 (27). Zu § 404 BGB: BGHZ 19, 153 (156); BGHZ 58, 327 (331).

⁸ *Boewer/Bommernann*, Lohnpfändung, S. 64; *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 18 Rn. 648; *Gaul*, Rechtsstellung, S. 14; *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 310; *Reetz*, Die Rechtsstellung des Arbeitgebers, S. 3; *Schuschke*, in: Schuschke/Walker, Zivilprozessordnung Kommentar, § 836 Rn. 3; *Simon*, JW 1914, 721 (725).

⁹ So betont *Bötticher*, ZZP 85 (1972), 1 (14), dass sich die Gläubigerbefriedigung im Vollstreckungsrecht unter einer „öffentlich-rechtlichen“ Verantwortung vollziehe.

¹⁰ So die h. L. in Rechtsprechung und Schrifttum. Hierzu BGHZ 146, 17 (20); BGHZ 119, 75 (87f.); BGHZ 93, 287 (297f.); RGZ 128, 81 (85); RGZ 82, 85 (86ff.); siehe auch *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 1 Rn. 1ff.; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, § 1 Rn. 16ff.